



Ordnung zur Wahl von Ombudspersonen an der Hochschule Zittau/Görlitz

vom 15. Mai .2023

Rechtsgrundlage

§ 19 Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 16. Januar 2023

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zeitlicher Ablauf
§ 3	Wahlausschuss
§ 4	Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 5	Wahlgrundsätze
§ 6	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 7	Wahlvorschläge
§ 8	Amtszeit
§ 9	Stimmabgabe
§ 10	Annahme der Wahl
§ 11	In-Krafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Ombudspersonen an der Hochschule Zittau/Görlitz. Ombudspersonen im Sinne dieser Wahlordnung sind die Ombudsperson und deren Stellvertretung.

§ 2 Zeitlicher Ablauf

Die Wahl der Ombudspersonen durch den Senat findet in der Vorlesungszeit so rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode statt, dass die Ombudstätigkeit mit Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters aufgenommen werden kann. Die Wahlen sind in geeigneter Form durch das Rektorat bekanntzumachen.

§ 3 Wahlausschuss

Die Mitglieder des Senats bilden aus ihren Reihen einen Wahlausschuss, dem drei beratende Mitglieder des Senats angehören.

§ 4 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Über die Verhandlung des Wahlausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Ombudspersonen aufzubewahren.

Der Ablauf der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere anzugeben

- die Zahl der Wahlbeteiligten,
- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- der Name der gewählten Ombudsperson und der Kandidierende mit den nächstniederen Stimmenzahlen sowie die Zahl der für sie/ihn abgegebenen Stimmen,
- die Mitteilung über die Annahme der Wahl.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Eine schriftliche Bekanntmachung erfolgt im Nachgang hochschulintern.

§ 5 Wahlgrundsätze

Die Ombudspersonen werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

Das Rektorat kann dem Senat für die Wahl der Ombudspersonen einen Vorschlag unterbreiten.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

Wählbar (passives Wahlrecht) sind Mitglieder der Hochschule, die promoviert sind und über mehrjährige Forschungserfahrungen, bestenfalls auch über mehrjährige Leitungserfahrung im Bereich wissenschaftlicher Forschung verfügen sollen.

Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied einer Untersuchungskommission (§ 25) oder eines Gremiums der Selbstverwaltung der Hochschule sein (Rektorat, Senat, Hochschulrat).

§ 7 Wahlvorschläge

Vorschläge für die Wahl als Ombudsperson sind als Einzelwahlvorschläge zulässig.

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Stelle, an der sie/er tätig ist, enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers zur Kandidatur auf dem Wahlvorschlag vorzulegen.

Der Wahlausschuss prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden entsprechende Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von _____ einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

§ 8 Amtszeit

Die Ombudsperson und stellvertretende Ombudsperson werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Stimmabgabe

Bei den Wahlen hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

Als Ombudsperson ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin/einen Kandidaten, findet zwischen den zwei Kandidierenden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält; die Stellvertretung der Ombudsperson ist der Kandidierende mit der nächstniederen Stimmenzahl.

§ 10 Annahme der Wahl

Die Gewählten sind unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Dienstvorgesetzte.

Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die/der Dienstvorgesetzte.

§ 11 In-Krafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß § 13 Abs. 5 SächsHSFG nach Herstellung des Benehmens mit dem Senat durch Beschluss des Rektorates in Kraft.

Die Bekanntmachung der Ordnung erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule Zittau/Görlitz.